



Gemeinde Fällanden

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen**

**Verordnung über die
Abwassergebühren**

März 2002

**Verordnung über die
Abwassergebühren**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsatz	4
Art. 2 Umfang der Anlagen	4
Art. 3 Bemessung der Gebühren	4
II. Anschlussgebühren	
Art. 4 Gebührenpflicht	5
Art. 5 Berechnung	5
Art. 6 Teilgebühr	5
Art. 7 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke	5
Art. 8 Gebühreennachzahlung	6
Art. 9 Gebührenanrechnung	6
Art. 10 Gebührenforderung, Termin	6
Art. 11 Rechnungstellung	7
Art. 12 Gebührenstundung	7
III. Benützungsgebühren	
Art. 13 Gebührenpflicht	8
Art. 14 Gebührenumfang	8
Art. 15 Gebührenfestsetzung	8
Art. 16 Reduktion, Erhöhung	9
Art. 17 Gebührenforderung, Schuldner	9
Art. 18 Rechnungstellung und Zahlungsfrist	9

IV. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 19 Verwaltungsgebühren	9
Art. 20 Spezielle Verhältnisse	10
Art. 21 Schuldner	10
V. Schlussbestimmungen	
Art. 22 Rekursrecht	10
Art. 23 Inkraftsetzung	10
Art. 24 Übergangsbestimmungen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Fällanden erhebt gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf die Verordnung über die Siedlungs-entwässerungsanlagen (Kanalisationsverordnung) folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Umfang der Anlagen

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreini-gungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Sied-lungsentwässerung ein.

Bemessung

Art. 3 Bemessung der Gebühren

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Ge-bührenarten gedeckt: die Anschlussgebühren und die Benützungsgebühren.

1. Die Anschlussgebühren stellen einen einmaligen Beitrag an die nach Abzug der Bundes-, Staats- und Grundeigentümerbeiträge verbleibenden Inve-stitionskosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen dar.
2. Mit den Benützungsgebühren werden die nach Ab-zug von Subventionen, Mehrwerts- und Anschluss-gebühren verbleibenden Nettoaufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und gesetzliche Ab-schreibung der Abwasseranlagen gedeckt.
3. Zur Gewährleistung der Transparenz wird eine inte-grierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeinde-gesetz) geführt.

II. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegen-schaft oder zusammengefasster überbauter Liegen-schaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungs-anlagen haben die Grundeigentümer eine Anschluss-gebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 5 Berechnung

Die Anschlussgebühr berechnet sich aus dem Gebäu-devolumen in m³ (anrechenbarer Raum gemäss § 258 Planungs- und Baugesetz zuzüglich unterirdische Ge-bäudeteile) mal 9 Franken für Wohnbauten bzw. mal 6 Franken für Bauten, die nicht vorwiegend Wohnzwek-ken dienen. Die Ansätze sind indexiert. Basis ist der Index der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich von 1995.

Art. 6 Teilgebühr

1. Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert.
2. Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss Haus-kläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlos-sene Gruben ausgeschaltet werden müssen, wird die gemäss Art. 5 berechnete Anschlussgebühr um 50 % reduziert.
3. Wird dem öffentlichen Kanalsystem nur Schmutz-wasser zugeführt, beträgt die Reduktion der An-schlussgebühr 30 %.
4. Wird dem öffentlichen Kanalsystem nur Meteor-wasser zugeleitet, beträgt die Reduktion 50 %.

Art. 7 Anschlussgebühr für unüberbaute Grund-stücke

Bei unüberbauten Grundstücken (z.B. Parkplätze, Sportplätze, Campingplätze usw.) mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation setzt der Gemeinderat die An-schlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Gebührenpflicht

Grundsatz

Berechnung

Teilgebühr

Reduktion der An-schlussgebühr

Bestehende Liegen-schaften

Nur Meteorwasser-ableitung

Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Gebühreennachzahlung

Voraussetzungen

Art. 8 Gebühreennachzahlung

1. Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen
 - a) bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens;
 - b) bei Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.

Falls diese Voraussetzungen nicht im Rahmen einer Baubewilligung entstehen, sind diese vom Eigentümer der Gemeinde zu melden.

Berechnung

2. Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der ebenfalls nach dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung. Bisher mit Anschlussgebühren nicht belastete Bauteile werden bei der Neuberechnung mitberücksichtigt, wenn deren Bauvollendung (Stichtag ist die Schlussabnahme) nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Keine Rückzahlung

3. Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die vorherigen Verhältnisse, so erfolgt keine Rückzahlung.

Verzicht

4. Bei Volumenzunahmen unter 25 m³ gemäss Art. 5 wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Gebührenanrechnung

Art. 9 Gebührenanrechnung

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 6 eine sinngemässe Anwendung. Als Gebäudevolumen gilt dasjenige der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung.

Gebührenforderung, Termin Sicherstellung

Art. 10 Gebührenforderung, Termin

1. Die Anschlussgebühr ist als unverzinsliches Depositum vor der Baufreigabe zu leisten. Nach Abnahme der Bauten oder nach Erlöschen der baurechtlichen Bewilligung wird das Depositum abgerechnet.

2. Die Pflicht zur Nachzahlung der Anschlussgebühr gemäss Art. 6 entsteht mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung gemäss Art. 6. Bei Versäumnis der Meldepflicht gemäss Art. 8 Ziffer 1 erfolgt die Gebührenberechnung zu den im Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Ansätzen.

Wegfall der Ermässigungsvoraussetzung

3. Weigert sich der Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

Art. 11 Rechnungstellung

Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind zusammen mit der Bewilligung oder wo nötig mit der Abwasserbewilligung zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein und ist gemäss Art. 8 Ziffer 1 vor der Baufreigabe zu erfüllen. In den übrigen Fällen sind rechtskräftig gewordene Forderungen innert zweier Monate nach Rechnungstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzögerungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten entspricht.

Rechnungstellung

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Art. 12 Gebührenstundung

1. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung ist von einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken für Wohnbauten zu verzinsen.
2. Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Gebührenstundung

Besondere Umstände

Wegfall der Voraussetzungen

III. Benützungsgebühren

Gebührenpflicht

Art. 13 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Gebührenumfang

Art. 14 Gebührenumfang

Umfang

1. Mit den Gebühren werden die Aufwendungen gemäss Art. 3 Ziffer 2 gedeckt.

Anteil der Gemeinde

2. Für alle Flächen öffentlicher Strassen und Wege übernimmt die Gemeinde vorab 10 % der Gesamtkosten.

Gebührenfestsetzung

Art. 15 Gebührenfestsetzung

Festlegung

1. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie wird folgendermassen berechnet:

Grundgebühr

a) Grundgebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden mal Ansatz a.

Verbrauchsgebühr

b) Verbrauchsabhängige Gebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m³ mal Ansatz b. Soweit das Trinkwasser nicht gemessen oder nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, erfolgt die Verrechnung aufgrund eines geschätzten jährlichen Verbrauchs von 20 m³ pro 100 m³ Gebäudevolumen gemäss Gebäudeversicherung.

Gebührenansätze

2. Die Gebührenansätze a und b werden so festgelegt, dass die Gebührenbeiträge gemäss Art. 15 Ziffer 1 lit. a 30 bis 40 % und gemäss Art. 15 Ziffer 1 lit. b 60 bis 70 % des Gesamtertrages ergeben.

Jährliche Festsetzung

3. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 16 Reduktion, Erhöhung

Reduktion, Erhöhung

1. Eine Abminderung der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschafts- und Industriebetrieben sowie Gärtnereien und Sportanlagen kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund anerkannter permanenter Messungen nachweisen kann, dass das Wasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wurde.

Reduktion

2. Benützer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Erhöhung

Art. 17 Gebührenforderung, Schuldner

Gebührenforderung, Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, in den anderen Fällen 6 Monate nach der Erteilung der Baubewilligung. Ist letztere nicht vorhanden, so gilt der mutmassliche Baubeginn. Die Benützungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 18 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Die Benützungsgebühr wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Benützungsgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Einrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Art. 19a

Zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss Art. 7 ff. und zu den Benützungsgebühren gemäss Art. 13 ff. sind die darauf entfallenden Mehrwertsteuern gemäss den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften zu bezahlen.

Spezielle Verhältnisse

Art. 20 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Schuldner

Art. 21 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Schlussbestimmungen

Rekursrecht

Art. 22 Rekursrecht

Gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen (Original oder Kopie). Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Inkraftsetzung

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Übergangs- bestimmungen

Bauvorhaben, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung rechtskräftig bewilligt sind, unterstehen bezüglich der Anschlussgebühren dem alten Recht. Pendente Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

Die Benützungsgebühren werden ab 1. Januar 1996 aufgrund dieser Verordnung erhoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 1995 bzw. Ergänzung von Art. 19a mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. März 2002.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Willy Hiestand

Der Schreiber: Klaus Albrecht